



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota), Telefon: 035603 682-0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelnummern sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 54,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelnummern gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Spree-Neiße

- Öffentliche Bekanntmachung des FB Kataster und Vermessung Seite 2

Amt Burg (Spreewald)

- Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 2
- Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) Seite 3
- 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 5

Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

- Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz Seite 5
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz Seite 7
- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz mit Begründung Seite 8

Jagdgenossenschaft Werben

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- Informationen zur Hortbetreuung der Schulanfänger im Schuljahr 2021/2022 Seite 9
- Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021 Seite 9
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 9

Service

- Novellierung der Bauordnung beschlossen Seite 11
- TAZ-Kontaktaten Seite 11
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 11
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 12
- Die Zuständigkeit rund um die gelbe Tonne Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung

Im Amt **Burg (Spreewald)**, **Gemarkung Burg (Spreewald)**, **Flur 25** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne

Fachbereichsleiter

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung

Amt Burg (Spreewald)

Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) am 29. März 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Burg (Spreewald). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und andere Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten.

§ 2

Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer gesetzlichen Vertretungsperson oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3

Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.

(2) Der Benutzer bzw. die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, des Reisepasses oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Er bzw. sie erkennt mittels Unterschrift die Satzung der Bibliothek an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner bzw. ihrer Daten zu.

(3) Minderjährige können mit Schulbeginn einen eigenen Bibliotheksausweis beantragen. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person auf dem Anmeldeformular notwendig. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Ausweises der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises (z. B. infolge einer unzulässigen Weitergabe an Dritte) entstehen, hat der Benutzer bzw. die Benutzerin oder die gesetzliche Vertretungsperson Ersatz zu leisten, sofern der Verlust des Ausweises nicht gemeldet wurde. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4

Ausleihe

(1) Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften vier Wochen, für Spiele, Computerspiele und CDs zwei Wochen und für DVDs drei Tage, entsprechend den Öffnungstagen.

(2) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.

(3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.

(4) Eine zweimalige Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, soweit keine Vormerkung Dritter vorliegt. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der entliehenen Medien möglich.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(8) Informationsbestände und Regionalliteratur werden nicht ausgeliehen.

(9) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Bild- und Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

(10) Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, die aus dem Freihandbestand entnommenen Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(11) Die Entleihung von E-Medien erfolgt über den Onleiheverbund Niederlausitz und ist für die Inhaber eines Bibliotheksausweises gebührenfrei. Hier gelten die Nutzungsbedingungen des Verbundes.

§ 5

Benutzungshinweise für elektronische Dienste

(1) Minderjährige bedürfen für die Benutzung des Internets der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretungsperson.

(2) Bei der Benutzung der Rechner und Zugänge der Bibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen und zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzgesetzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien; Haftung

(1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern und ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden.

(2) Für die entliehenen Medien ist der Benutzer bzw. die Benutzerin von der Übergabe bis zur Rückgabe derselben haftbar.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek anzuzeigen.

(4) Für die Beschädigung und den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Das beschädigte Medium ist der Bibliothek auszuhändigen. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(5) Der Benutzer bzw. die Benutzerin oder die gesetzliche Vertretungsperson haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte entstehen.

(6) Vor der Ausleihe hat sich Benutzer bzw. die Benutzerin vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwaige Mängel anzuzeigen.

§ 7

Überschreiten der Leihfrist

(1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn einer neuen Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig, bei DVDs pro Tag.

(3) Wird die Leihfrist um mehr als acht Wochen überzogen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.

§ 8

Hausrecht

(1) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Auf abgelegte Garderobe und Taschen hat der Benutzer bzw. die Benutzerin selbst zu achten. Die Bibliothek übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr

(1) Für die Ausstellung sowie die jährliche Verlängerung eines Bibliotheksausweises wird die nachstehende Gebühr je Kalenderjahr erhoben. Erfolgt die Ausstellung des Bibliotheksausweises erst im zweiten Halbjahr, wird nur die halbe Gebühr fällig. Die Gebühr wird für die Möglichkeit der Bibliotheksbenutzung unabhängig von der Häufigkeit der Ausleihen erhoben.

- | | |
|--|------------|
| - Erwachsene: | 15,00 Euro |
| - Erwachsene ermäßigt (Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte, Rentner/innen, Schüler/innen und Studenten/Studentinnen ab dem 18. Lebensjahr): | 12,00 Euro |
| - Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr: | 8,00 Euro |
| - Familienkarte: | 20,00 Euro |
| - Verlust des Bibliotheksausweises: | 5,00 Euro |

(2) Die Bezahlung der Benutzungsgebühr kann per SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder bar in der Bibliothek erfolgen. Wenn die Jahresgebühren über ein Lastschriftverfahren eingezogen werden, erfolgt die Abbuchung des Beitrags jährlich zum 10. Januar. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach der Fälligkeit, so wird der Beitrag vier Wochen nach der Anmeldung vom angegebene(n) Konto eingezogen.

(3) Für Urlauber bzw. Urlauberinnen ist bei Vorlage der Gästecard die Ausleihe eines Mediums gebührenfrei. Für die Ausleihe jedes weiteren Mediums beträgt die Gebühr 4,00 Euro. Für diesen Personenkreis entfällt die Benutzungsgebühr nach Absatz 1.

(4) Für Einrichtungen des Amtes und seiner Gemeinden, wie Schulen, Horte und andere Kindereinrichtungen, sowie die Verwaltung ist die Nutzung der Bibliothek für dienstliche Belange gebührenfrei.

II. Versäumnisentgelt, Einziehung

Bei Überschreiten der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) je Buch, Zeitschrift, CD, Spiel, Computerspiel und Hörbuch pro Woche | 1,00 Euro |
| b) je DVD pro Tag | 1,00 Euro |

Sämtliche entstehenden Portokosten sind vom Benutzer bzw. der Benutzerin zu tragen.

III. Ablichtungen (Fotokopien) und Computerausdrucke

Format A4, schwarzweiß/Farbe

- | | |
|----------------------|----------------|
| - erste Seite | 1,00/1,00 Euro |
| - jede weitere Seite | 0,10/1,00 Euro |

Format A3, schwarzweiß/Farbe

- | | |
|----------------------|----------------|
| - erste Seite | 1,00/2,00 Euro |
| - jede weitere Seite | 0,20/1,00 Euro |

IV. Nutzung des Internets

Für Benutzer bzw. Benutzerinnen mit gültigem Bibliotheksausweis ist die Nutzung des Internets gebührenfrei, ohne Bibliotheksausweis beträgt die Gebühr 1,00 Euro pro angefangene halbe Stunde. Für Inhaber bzw. Inhaberinnen der Gästecard ist die erste halbe Stunde gebührenfrei.

V. Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen der Bibliothek werden gesonderte Eintrittspreise erhoben, deren Höhe sich nach dem wirtschaftlichen Aufwand richtet.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ vom 11. Februar 2013 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18. November 2013 und die 2. Änderungssatzung vom 27. März 2017 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 07.04.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf Grundlage des § 140 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), die folgende vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) am 29. März 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) kann zur Abdeckung des mit der ehrenamt-

lichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind. Eine Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt dadurch nicht.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und -trägerinnen und Führungskräfte

(1) Den Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen auf Amtsebene wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Amtswehrführer/Amtswehrführerin	180,00 Euro
b) stellvertretende/r Amtswehrführer/Amtswehrführerin	90,00 Euro
c) Amtsjugendwart/Amtsjugendwartin	60,00 Euro
d) stellvertretende/r Amtsjugendwart/Amtsjugendwartin	35,00 Euro
e) Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz	20,00 Euro
f) Schlauchwart/Schlauchwartin	20,00 Euro
g) Verantwortliche/r für das Bekleidungslager	20,00 Euro
h) Verantwortliche/r für Atemschutz	20,00 Euro
i) Verantwortliche/r für Digitalfunk	20,00 Euro

(2) Den Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen auf Ortsebene wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Ortswehrführer/Ortswehrführerin	50,00 Euro
b) stellvertretende/r Ortswehrführer/Ortswehrführerin	25,00 Euro
c) Gerätewart/Gerätewartin	15,00 Euro
d) Ortsjugendfeuerwehrwart/Ortsjugendfeuerwehrwartin	25,00 Euro
e) stellvertretende/r Ortsjugendfeuerwehrwart/Ortsjugendfeuerwehrwartin	12,50 Euro
f) Betreuer/Betreuerin Kinderfeuerwehr	25,00 Euro
g) stellvertretende/r Betreuer/Betreuerin Kinderfeuerwehr	12,50 Euro

(3) Ab 20 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr erhält auch der/die 2. stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/-wartin eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe e. Gleiches gilt bei einer Mitgliederzahl ab 20 in der Kinderfeuerwehr, die Aufwandsentschädigung bemisst sich in diesem Fall nach Absatz 2 Buchstabe g.

(4) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen erhält der Vertreter bzw. die Vertreterin 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden. Die Entschädigung des/der zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

(5) Bei der Ausübung mehrerer Funktionen wird die höchste und die nächst niedrigere Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers bzw. der Amtsinhaberin vollständig ausgezahlt. Weitere Aufwandsentschädigungen bleiben in dem Zusammenhang unberücksichtigt. Eine Funktionsanhäufung pro Kamerad bzw. pro Kameradin ist zu vermeiden.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Amt verbundenen Aufwendungen (insbesondere Vorbereitungszeiten, Fahrtkosten innerhalb des Amtsbereiches und sonstige Aufwendungen) abgegolten. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen nach § 27 Absatz 4 Satz 1 BbgBKG bleibt von dieser Satzung unberührt. Diese können gegen Nachweis erstattet werden.

(7) Wird das Ehrenamt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Amt Burg (Spreewald) in Abstimmung mit der Amtswehrführung.

(8) Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen werden in Form einer monatlichen Pau-

schale unabhängig von Beginn oder Ende einer Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt unbar halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember.

§ 3

Aufwandsersatz für aktive Kameraden und Kameradinnen

(1) Aktive Kameraden und Kameradinnen erhalten einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 50 Euro pro Jahr.

(2) Als aktiver Kamerad bzw. aktive Kameradin nach Absatz 1 gilt, wer mindestens die Truppmann-Ausbildung erfolgreich absolviert hat, 40 Stunden Feuerwehrdienst pro Jahr nachweisen kann (schriftliche Nachweispflicht durch den Ortswehrführer/die Ortswehrführerin) und an einer Aus- oder Weiterbildung (z. B. Ganztagsausbildung, Kreisausbildung, Erste Hilfe-Ausbildung) auf Amtsebene teilnimmt.

(3) Aktiver Kamerad bzw. aktive Kameradin im Sinne des Absatzes 1 ist, wer das 65. Lebensjahr überschritten und mindestens die Truppmann-Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Auch hier sind 40 Stunden Feuerwehrdienst pro Jahr nachzuweisen (schriftliche Nachweispflicht durch Ortswehrführer/Ortswehrführerin).

(4) In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Unfall im Dienst) kann das Amt Burg (Spreewald) im Benehmen mit der Amtswehrführung von den Regelungen des Absatzes 1 zugunsten der Kameraden und Kameradinnen abweichen.

(5) Der Aufwandsersatz für das Jahr wird unbar an den Kameraden bzw. die Kameradin zum 28. Februar des Folgejahres ausgezahlt. Davon abweichend kann der Aufwandsersatz unter Verwendung der Anlage (Spenden) an die Ortswehr ausbezahlt werden. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres beim Amt Burg (Spreewald) einzureichen. Die Anlage kann bei Bedarf vom für Brandschutz zuständigen Fachamt des Amtes Burg (Spreewald) angepasst werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

§ 4

Aus- und Fortbildung

(1) Unberührt von § 3 erhalten Kameraden und Kameradinnen, welche die jeweils aktuelle Truppmann-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (d. h. Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung), eine einmalige Entschädigung von 20 Euro.

(2) Kameraden und Kameradinnen, die als ausgebildete Atemschutzgeräteträger und -trägerinnen zur Verfügung stehen und alle dafür erforderlichen Voraussetzungen mindestens neun Monate pro Jahr erfüllen (Tauglichkeitsnachweis durch G 26, Teilnahme an jährlicher Belastungsübung, theoretische Unterweisung), erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 30 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung durch den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche für Atemschutz des Amtes Burg (Spreewald). § 3 bleibt unberührt.

(3) Kreisausbilder und Kreisausbilderinnen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald), welche den Nachweis der Landesfeuerwehrschule vorweisen, erhalten für Lehrgänge und Ausbildungen auf Amtsebene (Truppmann, Ganztagsausbildung) eine Aufwandsentschädigung für ihre geleisteten Ausbildungsstunden. Pro geleistete Ausbildungsstunde wird eine Entschädigung von 7 Euro gezahlt. Ausbilder und Ausbilderinnen, die unterstützend tätig werden und nicht die Qualifikation Kreisausbilder bzw. Kreisausbilderin führen, erhalten eine Entschädigung von 3,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt halbjährlich zum 15. Mai und 15. November.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 erfolgt unbar zum 1. Dezember für das laufende Jahr.

§ 5

Zuschüsse

(1) Die Ortswehren erhalten jährlich einen Zuschuss mit dem Zweck der Kameradschafts- und Traditionspflege in Höhe von 325 Euro je Ortswehr.

(2) Jede örtliche Jugendfeuerwehr erhält einen einmaligen Zuschuss zur Wahrung und Förderung der Kameradschaft, zur Pflege der Tradition sowie zur Honorierung besonderer Leistungen. Sie wird gestaffelt nach dem Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt:

bis zu 10 Mitglieder	100,00 Euro
11 bis 15 Mitglieder	150,00 Euro
16 bis 20 Mitglieder	200,00 Euro
21 bis 25 Mitglieder	250,00 Euro
ab 26 Mitglieder	300,00 Euro

Die Auszahlung erfolgt jährlich unbar zum 1. Dezember durch das Amt Burg (Spreewald) auf das Konto der Ortsfeuerwehr.

(3) Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 ist die Teilnahme der Ortswehren am Amtsausscheid des Amtes Burg (Spreewald).

(4) Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses für die jeweilige örtliche Kinder- und Jugendfeuerwehr nach Absatz 2 ist die Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Amtes Burg (Spreewald) (z. B. Amtsausscheid, O-Lauf, Amtsjugendlager). Sollte ihre Mitgliederzahl unter fünf liegen, ist die Teilnahme an nur einer Veranstaltung des Amtes Burg (Spreewald) verpflichtend.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) vom 8. September 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 07.04.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung
der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald)

Spende

Hiermit spende ich

Kamerad/Kameradin _____

wohnhaft: _____

Mitglied der Ortswehr _____

meine gesamte/eine anteilige Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro mit dem Zweck, den Brandschutz im Amtsgebiet zu unterstützen und zu fördern.

Meine Spende soll zweckgebunden der Ortswehr _____ ausbezahlt werden.

Die Auszahlung der Spende für das laufende Kalenderjahr wird nur wirksam, wenn diese Erklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 15. Januar des Folgejahres (Eingangsstempel) bei der Verwaltung des Amtes Burg (Spreewald) eingegangen ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Absatz 1 i. V. m. §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kom-

munalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) die folgende vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) am 29. März 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 27. April 2015 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 6/2015 vom 3. Juni 2015] i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2015 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 11/2015 vom 4. November 2015] wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Satzung wird unter „6. Gebühren im Bereich Friedhofswesen“ wie folgt geändert:

	„Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
6.1	Allgemeine einmalige Verwaltungsgebühr pro Erwerb eines Nutzungsrechtes einschließlich Ausstellen der Urkunde	30,00
6.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einschließlich Ausstellen der Urkunde	30,00
6.3	Allgemeine Verwaltungsgebühr bei Nutzerwechsel der Grabstelle einschließlich Ausstellen der Urkunde	20,00
6.4	Ausstellen einer Ersatzurkunde	5,00
6.5	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	35,00
6.6	Zulassung von Steinmetzen, Gärtnern und Gewerbetreibenden auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Burg (Spreewald)	
	Genehmigungsgebühr pro Jahr	60,00
6.7	Aufbewahrung von Urnen in der Verwaltung länger als einen Monat ab dem 2. Monat je angefangener Monat	20,00“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 07.04.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), die folgende, von der Gemeindevertretung am 25. März 2021 beschlossene Hauptsatzung:

§ 1

Name, Gebiet, Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Burg (Spreewald) an.

(3) Die Gemeinde gliedert sich in die Ortsteile Schmogrow/Smogorjow und Fehrow/Prjawoz. Im Ortsteil Schmogrow/Smogorjow wird der bewohnte Gemeindeteil Saccasne/Zakaznja gebildet.

(4) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur,

Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln werden zweisprachig beschriftet.

(5) Den Ortsteilen Schmogrow/Smogorjow und Fehrow/Prjawoz werden auf der Grundlage des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Schmogrow und Fehrow vom 3. Dezember 2001 folgende Rechte eingeräumt:

1. In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin unmittelbar gewählt. Die Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil und in unmittelbar angrenzenden Bereichen,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - f) Erstellung des Haushaltsplans,
 - g) Kauf oder Verkauf von Grundstücken im Ortsteil einschließlich der Änderung von Rechten an diesen Grundstücken.
2. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeinamen aufzuführen. Vor dem Gemeinamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.
3. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in den Ortsteilen gleich zu behandeln.
4. Den Ortsteilen sollen nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Förderung von Vereinen, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere die in der Gemeinde organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 5.000 Euro, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 5.000 Euro netto, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.

(4) Die Gemeindevertretung behält sich die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor, sofern es sich um Baumaßnahmen im Außenbereich handelt oder Baumaßnahmen nicht den örtlichen Satzungen entsprechen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 7 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) wahrgenommen werden.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben. Das Verfahren zur

Bildung und Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf.

(2) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. im Ortsteil Schmogrow/Smogorjow vor der Alten Schule, Dorfstraße 27,
2. im Ortsteil Fehrow/Prjawoz vor dem Grundstück Hauptstraße 25,
3. im Gemeindeteil Saccasne/Zakaznja am Buswendeplatz vor dem Grundstück Saccasner Straße 8.

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des oder der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 12. Februar 2009 und

die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 24. Juni 2010 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 26.03.2021

gez. *Tobias Hentschel*
Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/ Smogorjow-Prjawoz

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz die folgende, von der Gemeindevertretung am 25. März 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand

einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 12. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 26.03.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz mit Begründung

Die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz hat am 25.03.2021 die Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz mit Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz mit Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

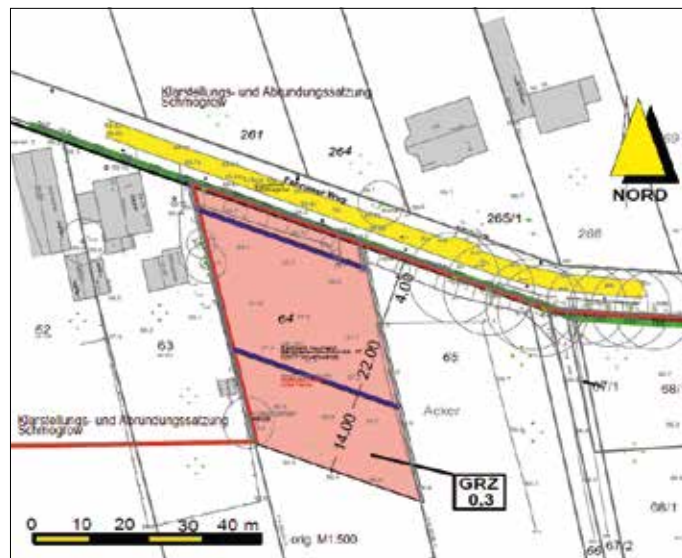
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 29.03.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan



Jagdgenossenschaft Werben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Werben lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 28. Mai, um 19 Uhr, im Hotel zum Stern in Werben ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassierers
4. Bericht zur Kassenprüfung
5. Entlastung Vorstand und Kassierer, Kassenprüfer
6. Neuwahl des Vorstandes, Beisitzer, Kassierer, Schriftführer, Kassenprüfer, und deren jeweiligen Stellvertreter
7. Beschlussfassung des Haushaltplanes 2021/2022
8. Diskussionen
9. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht
10. Schlusswort

Die Versammlung findet unter den geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln zu Covid-19 statt. Medizinischer Mundschutz und Einhaltung der Abstandsregeln sind zu beachten und einzuhalten.

Günther Klekow
Jagdvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Informationen zur Hortbetreuung der Schulanfänger im Schuljahr 2021/2022

Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen/Brjazyňa

Nach aktuellem Stand findet am Mittwoch, dem 19. Mai, um 17 Uhr, die erste Elternversammlung für die Eltern der neuen Grundschüler statt. Im Anschluss daran erhalten die Eltern, deren Kinder den Hort besuchen möchten, die Vertragsunterlagen sowie erste kurze Informationen zum Hortalltag durch das Hortpersonal.

Sollte die Veranstaltung coronabedingt nicht stattfinden können, melden Sie sich bitte bei der Hortleiterin Frau Wießner unter Tel. 035606 429067 zur Vereinbarung eines Termins zur Abholung der Unterlagen.

Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Die Vertragsunterlagen werden den Eltern, deren Kinder eine Kita in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) besuchen, über die jeweilige Kita im Mai 2021 ausgehändigt.

Ansonsten melden Sie sich bitte bei der Hortleiterin Frau Schultchen unter Tel. 035603 61280 zur Vereinbarung eines Termins zur Abholung der Unterlagen.

Beendigung von Betreuungsverhältnissen

Bitte denken Sie an die fristgemäße Kündigung des Betreuungsvertrages, falls Sie keine weitere Betreuung mehr für Ihr Kind benötigen, z. B. wenn Ihr Kind in die 5. Klasse kommt oder nach der Kita eine andere als die zuständige Grundschule besuchen wird.

Ihre Hauptverwaltung

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Von Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und –nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,

E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Montag, 10. Mai

18.30 Uhr, Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag, 11. Mai

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben/Wjerbno, Sportlerheim Werben/Wjerbno

Montag, 17. Mai

18.00 Uhr, Verbandsversammlung TAZ Burg (Spreewald), Haus der Begegnung in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Mittwoch, 19. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Aula der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“

Donnerstag, 20. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Feuerwehrgerätehaus Striesow

Donnerstag, 28. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Sportlerheim Fehrow

Alle aktuellen Sitzungstermine, mögliche Änderungen und Tagesordnungen finden Sie im „Bürgerportal“ auf www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Sitzung am 24.03.2021

öffentlicher Teil:

- 02/097/2020: Baumaßnahme Brückenbauwerk 08-146 - Auftragsvergabe der Bauleistung an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Vetschau/Spreewald
- 02/027/2021: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Auftragsvergabe Los 3 Erweiterter Rohbau an die Baufirma Noack aus Burg (Spreewald)
- 02/028/2021: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Auftragsvergabe Los 45 Baustrom und Erdung an die Fa. Stübler Elektroanlagen und Baulogistik GmbH aus Dippoldiswalde
- 02/029/2021: Beschluss des Konzeptes zur Entwicklung der Heimatstube Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) und Beantragung von Fördermitteln

nichtöffentlicher Teil:

02/026/2021: Ablehnung des Kaufantrags für eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 407 der Flur 4 in der Gemarkung Burg (Spreewald)

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz**Sitzung am 25.03.2021****öffentlicher Teil:**

- 04/007/2021: Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/008/2021: Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/004/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Stahlgitterturmes einschl. d. notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunkstation auf dem Grundstück Flurstück 130 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow
- 04/005/2021: Ergänzungssatzung Schmogrow in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz - Abwägung der Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und der Bürger
- 04/006/2021: Ergänzungssatzung Schmogrow in Schmogrow - Fehrow/Smogorjow - Prjawoz - Satzungsbeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow**Sitzung am 25.03.2021****öffentlicher Teil:**

03/010/2021: Beschluss: Neugestaltung Dorfanger Dissen, 2. BA

nichtöffentlicher Teil:

03/011/2021: Beschluss zur Rücknahme Beschluss Drucks.-Nr.: 03/041/2020 vom 08.12.2020 „Verkauf Grundstück Flurstück 350/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen“

Amts Ausschuss des Amtes Burg (Spreewald)**Sitzung am 29.03.2021****öffentlicher Teil:**

- 10/002/2021: Genehmigung der Eilentscheidung vom 15.12.2020 - RL AusProEnd und Digital-Pakt Schule - Auftragsvergabe Lieferung mobile Endgeräte Schulen
- 10/004/2021: Beschluss über eine Anschubfinanzierung zur Gründung eines Fördervereins für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“
- 10/005/2021: Ablehnung des Antrags des Tourismusvereins - auf Aussetzung des Tourismusbeitrages 2020
- 10/006/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 - 2025
- 10/007/2021: Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/009/2021: Beschluss der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/010/2021: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/011/2021: Beschluss zur Genehmigung der Ausschreibung mobiler Endgeräte und deren Zubehör über RL AusProEnd II und DigitalPakt Schule

10/012/2021: Beschluss zur kostenfreien Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung durch den DRK-Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße-West e. V. im Rahmen der Corona-Teststrategie

Amts Ausschuss des Amtes Burg (Spreewald)**Sitzung am 29.03.2021****öffentlicher Teil:**

ohne Nr.: Der Amtsausschuss Burg (Spreewald) bestellt folgende Stellvertreter/innen für die Mitglieder des Finanz- und Planungsausschusses: Herr Ronny Marrack für Herrn Joachim Emmrich, Herrn Andreas Pfütsch für Frau Eva-Brigitta Schötzig, Herrn Holger Quos für Herrn Fred Kaiser, Frau Antje Hotzan für Herrn Joachim Dieke sowie Herrn Ulrich Noack für Herrn Hans-Jürgen Dreger.

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)**Sitzung am 14.04.2021****öffentlicher Teil:**

- ohne Nr.: Benennung von Reinhard Selka als Stellvertreter für den Vertreter der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) im Aktionsbündnis „Klare Spree“
- 02/031/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 3/2 der Flur 9 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/032/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flurstück 116 der Flur 21 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/033/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hühnerauslaufs auf dem Grundstück Flurstück 456 der Flur 3 und Flurstück 5 der Flur 9 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/034/2021: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Pferdeunterstandes auf dem Grundstück Flurstück 456 der Flur 3 und Flurstück 5 der Flur 9 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/035/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flurstücke 24/1 und 24/2 der Flur 3 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/036/2021: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zum An- und Umbau an einem Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Flurstücke 98/14; 98/15 und 105/3 der Flur 24 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/037/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau Feuerwehrgerätehaus Müschen auf dem Grundstück Flurstück 491 der Flur 2 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- nichtöffentlicher Teil:**
- 02/040/2021: Beschluss zur Wiederherstellung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Zweite Kolonie“

Service

Novellierung der Bauordnung beschlossen

Wie die Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) mitteilt, hat der Landtag Brandenburg am 17. Dezember 2020 der novellierten Bauordnung zugestimmt. Die Änderungen waren notwendig, um insbesondere die Brandenburgische Bauordnung an die Musterbauordnung von 2019 anzupassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Bauen mit Holz wird künftig in allen Gebäudeklassen bis zur Hochhausgrenze möglich.
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird baugenehmigungsfrei sein. Des Weiteren werden die Regelungen zur Aufstellung von Mobilfunkmasten erleichtert. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass über eine flächendeckende Mobilfunkabdeckung ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet werden kann.
- Mobilställe benötigen künftig bis zu einer Größe von 500 m³ mit einer Auslauffläche von mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt keine Baugenehmigung mehr. Damit wird die Haltung auf Freiflächen im Außenbereich und somit das Tierwohl gestärkt.
- Der Schwellenwert für genehmigungsfreie Gewächshäuser im Außenbereich, die von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung genutzt werden, erhöht sich von 150 auf 1.600 Quadratmeter, soweit diese nicht in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden.
- Die aktualisierte Bauordnung stellt klar, dass Sport- und Charterboote, die als Wasserfahrzeuge genutzt werden können, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.
- Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens: Formale Hindernisse in Verfahrens- und Formvorschriften der Bauordnung werden beseitigt. Elektronische Baugenehmigungsverfahren werden dadurch erleichtert.
- Handwerksmeisterinnen und -meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererfachs sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit dem Schwerpunkt Hochbau dürfen Bauvorlagen für geringfügige und technisch einfache Bauvorhaben erstellen. Dazu zählen freistehende Gebäude mit bis zu 100 m² Grundfläche. Darüber hinaus wird Bauherren künftig freigestellt, ob sie für ihre Planung einen qualifizierten Fachplaner bestellen oder die bautechnischen Nachweise im Vier-Augen-Prinzip bauaufsichtlich prüfen lassen.
- Durch die Einführung eines Satzungsrechts für die Gemeinden zu Gebäudebegrünung und Schottergärten wird der Klima- und Umweltschutz gefördert.

Änderungen in Baugenehmigungsfreiheit:

- Garagen einschließlich überdachter Stellplätze und überdachter Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 Metern und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich. (gestrichen wurde „Bezug zu einem Wohngebäude“, neu ist „außer im Außenbereich“)
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4 Metern, außer im Außenbereich. (bisher waren 20 m² Grundfläche, 75 m³ Überdachung aus lichtdurchlässigen Materialien zulässig)
- Wildzäune und andere zum Schutz von Gehölzen und landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren vor Schäden wildlebender Tiere errichtete Zäune

M. Koal, Leiter Bauverwaltung



TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

kundenservice@taz-burg-spreewald.de

Telefax 035603 7583-29

www.taz-burg-spreewald.de

Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0

Di. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben

kontakt@schuster-entsorgung.de

www.schuster-entsorgungstechnik.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 7354121

service.veolia.de

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

(bundesweit gültig)



Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

Julie Clark

„Der Tausch - Zwei Frauen. Zwei Tickets. Und nur ein Ausweg.“

New York, Flughafen JFK: Claire soll nach Puerto Rico reisen, um ihren Mann, einen ehrgeizigen Politiker, beim Wahlkampf zu unterstützen. Doch in Wahrheit will sie nichts als fliehen - vor seinen gewalttätigen Übergriffen und der lückenlosen Kontrolle, die er über sie ausübt. Sie kommt mit Eva ins Gespräch, die bei ihrem schwerkranken Mann Sterbehilfe geleistet hat. Zu Hause in Kalifornien erwartet sie die Polizei. Innerhalb weniger Sekunden beschließen sie, die Bordkarten zu tauschen und sich gegenseitig ein neues Leben zu schenken. Erleichtert landet Claire in Kalifornien. Dann erfährt sie, dass das Flugzeug nach Puerto Rico abgestürzt ist. Und kurz darauf entdeckt sie die vermeintlich abgestürzte Eva in einer Fernsehreportage über das Unglück. Lebendig. Hat sie die Flucht in das Leben einer Anderen am Ende doch nur in eine Falle gelockt?

Ulrike Rylance

„Penny Pepper 01 - Alles kein Problem“



Penny Pepper legt los
Penny Pepper ist 10 Jahre alt und hat drei große Wünsche (und ungefähr eine Million kleine):

1. Einen Hund
2. Detektivin werden und Kriminalfälle lösen
3. Nicht auf die Geburtstagsparty der Angeberzicke Flora zu müssen

Wunsch Nummer 3 erfüllt sich schon mal nicht, aber dass Penny ausgerechnet auf Floras Party in ihren ersten großen Fall verwickelt wird, hätte sie nie gedacht. Denn plötzlich verschwindet Geburtstagsgeschenk Dschastin - der süßeste Hund der Welt - und im Hundekörbchen liegt nur noch ein Erpresserbrief. Und wen beschuldigt Flora als Entführer? Niemanden anderes als Penny ...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12b
Tel. 035603 549

Bestellen & Abholen

Bücher, Spiele etc, können auch in der coronabedingten Schließzeit weiterhin ausgeliehen werden. Nutzerinnen und Nutzer können sich via Internet www.amt-burg-spreewald.de/kultur-und-freizeit/spreewaldbibliothek-mina-witkojc den Medienkatalog der Bibliothek anschauen und darüber auch eine Vorbestellung tätigen.

Auch eine telefonische Bestellung ist möglich. Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek stellen die Medien bereit und vereinbaren einen individuellen Abholtermin.

Ausleihgebühr:

Erwachsene:	15 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	12 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	8 Euro/12 Monate
Familienkarte:	20 Euro/12 Monate

Die Zuständigkeit rund um die gelbe Tonne

Deutschlandweit organisieren die Dualen Systeme die Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen. Die Dualen Systeme sind nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet, die Sammlung aller Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem/Bringesystem; wie z. B. die gelbe Tonne) in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher (Haushalt) unentgeltlich sicherzustellen. Die Finanzierung dieses Systems wird durch Entgelte sichergestellt, die über einen Preisaufschlag auf die Verkaufsverpackungen gesichert werden. Im Endeffekt bezahlt der Kunde über den Kauf von Produkten die Sammlung und Entsorgung der gelben Tonne. Es findet keine Finanzierung über die Abfallgebühr statt. Der Eigenbetrieb ist für Abfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz unterliegen, nicht zuständig und nicht verantwortlich.

Zuständige Ansprechpartner aller im Zusammenhang mit der gelben Tonne stehende Sachverhalte, z. B.: die Zustellung, die An-, Ab- oder Ummeldung, die Reklamationen usw. sind ausschließlich die nachfolgend genannten privaten Unternehmen:

für die Dualen Systeme und Auftraggeber der ALBA Cottbus GmbH

NOVENTIZ GmbH
Dürener Straße 350
50935 Köln
E-Mail: info@noventiz.de
Tel.: 0221 800 158 70

Auftragnehmer als beauftragtes Entsorgungsunternehmen der Dualen Systeme

ALBA Lausitz GmbH
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel.: 0800 223 255 5
E-Mail: kundenservice@alba.de

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises SPN

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 2. Juni 2021

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 17. Mai 2021